



Gemeinde Eschenbach

Strassenreglement

vom 2. Dezember 2001

Strassenreglement

Die Einwohnergemeinde Eschenbach erlässt gestützt auf § 19 des Strassengesetzes (StrG) vom 21. März 1995 folgendes Strassenreglement:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Geltungsbereich und Inhalt

- 1 Das Reglement gilt für das ganze Gemeindegebiet.
- 2 Es enthält Vorschriften über die Strassenkategorien, die Finanzierung und die Beiträge, den Unterhalt sowie technische und strassenpolizeiliche Vorschriften.
- 3 Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Bundesrechts und des kantonalen Rechts.

II. Strassenkategorien und Klasseneinteilung

Art. 2

Strassenkategorien (§§ 4 bis 10 StrG)

- 1 In der Gemeinde Eschenbach bestehen folgende Strassenkategorien:
 - a. Kantonsstrassen¹
 - b. Gemeindestrassen
 - c. Güterstrassen
 - d. Privatstrassen
- 2 Diese Strassenkategorien sind in den §§ 5 ff. StrG umschrieben.
- 3 Zuständig für die Einreihung der Strassen in die Kategorien der Gemeinde-, Güter- und Privatstrassen ist der Gemeinderat.
- 4 Der Beschluss über die Einreihung der Güterstrassen bedarf der Genehmigung durch den Regierungsrat.

¹ Werden im Strassenreglement nicht weiter behandelt; Zuständig: Kanton

III.

Unterhalt

Art. 3

Grundsatz
(§ 78 StrG)

Der Gemeinderat bestimmt die Unterhaltsmassnahmen auf den Gemeindestrassen. Massgebend sind die Verkehrssicherheit sowie die Funktion und Verkehrsbedeutung der Strasse. Der Gemeinde obliegt ferner der Unterhalt auf den von ihr erstellten Güterstrassen und den Kantonsstrassen gemäss § 80 Abs. 1a StrG.

Art. 4

Winterdienst
(§ 81 StrG)

- 1 Der Gemeinderat stellt den Routenplan für den Winterdienst aufgrund der Funktion und Verkehrsbedeutung der Strasse sowie der Anforderungen der Verkehrssicherheit auf.
- 2 Der Gemeinderat kann den Winterdienst einschränken oder ganz darauf verzichten, wenn die Funktion und Verkehrsbedeutung der Strasse sowie die Anforderungen der Verkehrssicherheit dies zulassen.
- 3 Es besteht kein Anspruch auf Schwarzräumung der Strassen.
- 4 Die Gemeinde kann den Winterdienst auf Güter- und Privatstrassen ganz oder teilweise selber ausführen, sofern ein öffentliches Interesse besteht.

IV.

Finanzierung und Beiträge

Art. 5

Grundeigentümerbeiträge an die Kosten für den Bau von Gemeindestrassen
(§ 51 Abs. 2 StrG)

Für den Bau von Gemeindestrassen erhebt die Gemeinde von den interessierten Grundeigentümern im Perimeterverfahren folgende Beiträge:

- | | |
|-------------------------------|---------|
| a) Gemeindestrassen 1. Klasse | 0 % |
| b) Gemeindestrassen 2. Klasse | 25-50 % |
| c) Gemeindestrassen 3. Klasse | 50-75 % |

Art. 6

Grundeigentümerbeiträge an die Kosten für den Unterhalt von Gemeindestrassen (§ 82 Abs. 2 StrG)

- 1 Die Gemeinde trägt die Kosten für den betrieblichen und baulichen Unterhalt von Gemeindestrassen 1. bis 3. Klasse.
- 2 Für die Erneuerung von Gemeindestrassen 1. bis 3. Klasse erhebt der Gemeinderat von den interessierten Grundeigentümern im Perimeterverfahren folgende Beiträge:

a) Gemeindestrassen 1. Klasse	0 %
b) Gemeindestrassen 2. Klasse	25-50 %
c) Gemeindestrassen 3. Klasse	50-75 %

Art. 7

Grundeigentümerbeiträge an die Kosten für den Bau und Unterhalt der von der Gemeinde erstellten Güterstrassen (§§ 57 Abs. 4 und 82 Abs. 2 StrG)

- 1 Erstellt die Gemeinde als Eigentümerin oder Dienstbarkeitsberechtigte eine Güterstrasse, erhebt sie von den interessierten Grundeigentümern im Perimeterverfahren Beiträge in der Höhe von 20 % an die Kosten für den Bau, den baulichen Unterhalt und die Erneuerung.
2. Die Gemeinde kann die auf die einzelnen Grundeigentümer entfallenden Beiträge an die Kosten für den Bau, den baulichen Unterhalt und die Erneuerung solcher Güterstrassen herabsetzen oder erlassen, wenn der einzelne Grundeigentümer durch die Beitragsleistung übermässig stark belastet würde.
- 3 Die Gemeinde übernimmt bei solchen Güterstrassen den betrieblichen Unterhalt.

Art. 8

Gemeindebeiträge an die Kosten für den Bau und Unterhalt von Güterstrassen (§ 57 und 82 StrG)

- 1 Die Gemeinde leistet Beiträge von 25 % - 40 % an die Kosten für den Bau, den baulichen Unterhalt und die Erneuerung von Güterstrassen gemäss Anhang dieses Reglementes.
- 2 Die Beiträge gemäss Abs. 1 können um maximal 50 % erhöht werden, wenn die einzelnen Grundeigentümer unverhältnismässig stark belastet würden.

Betrieblicher Unterhalt

- 3 Die Gemeinde leistet Beiträge in der Höhe von 20 % an die Kosten für den betrieblichen Unterhalt von Güterstrassen.

- 4 Der Anspruch auf die Beiträge der Gemeinde an den betrieblichen Unterhalt von Güterstrassen kann nur geltend gemacht werden, wenn die Eigentümer der Güterstrassen per Ende Juli ein Budget über die vorgesehenen Arbeiten des folgenden Jahres einreichen und der Gemeinderat schriftlich gestützt auf das Budget die Beiträge in Aussicht stellt.
- 5 Die Beiträge der Gemeinde an den betrieblichen Unterhalt der Güterstrassen werden nur aufgrund einer Zusammenstellung der tatsächlichen Kosten mit Abrechnung per 31. Dezember² geleistet. Die Auszahlung der Beiträge der Gemeinde erfolgt im ersten Quartal des folgenden Jahres.

Art. 9

Gemeindebeiträge an die Kosten für den Bau und den Unterhalt von Privatstrassen (§§ 61 Abs. 2 und 82 Abs. 5 StrG)

- 1 An den Bau, den baulichen Unterhalt und die Erneuerung von Privatstrassen leistet die Gemeinde mit Ausnahme der Fälle gemäss Abs. 2 keine Beiträge.
- 2 Die Gemeinde kann Beiträge bis maximal 20 % der Kosten für den Bau, den baulichen Unterhalt und für die Erneuerung von Privatstrassen leisten, wenn auf ihnen ein öffentliches Fahr- und Fusswegrecht besteht und wenn sie eine Verbindungsfunktion aufweisen.

V.

Strassenpolizeiliche Bestimmungen

Art. 10

Bauten und Anlagen zwischen Baulinie und Strassengrenze (§ 84 Abs. 5 StrG)

Sofern weder die Verkehrssicherheit noch andere überwiegende öffentliche Interessen beeinträchtigt werden, kann der Gemeinderat zwischen Baulinie und Strassengrenze folgende Bauten und Anlagen bewilligen:

- a. Unterniveaubauten, die das gewachsene Terrain um höchstens 1 m überragen
- b. Überdachungen, Gartensitzplätze, Veloplätze
- c. Containerplätze
- d. Wege, Mauern, Treppen, Lärmschutzbauten und -anlagen
- e. Parkplätze, Garagenvorplätze, Zufahrten
- f. Stützmauern und Böschungen
- g. öffentliche Einrichtungen gemäss § 32 des Planungs- und Baugesetzes.
- h. Balkone

² Die Abrechnungen sind dem Gemeindeammannamt der Gemeinde einzureichen.

Art. 11

Abstände von Einfriedungen und Mauern

- 1 Die Abstände von Einfriedungen und Mauern richten sich nach § 87 StrG.
- 2 Der Gemeinderat kann diese Abstände in der Baubewilligung erhöhen, soweit dies zur Eingliederung in die bauliche und landschaftliche Umgebung und zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes erforderlich ist.

VI.

Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 12

Ausnahmen

- 1 Der Gemeinderat kann im Einzelfall aus wichtigen Gründen unter Abwägung der öffentlichen und privaten Interessen Ausnahmen von den Vorschriften dieses Reglementes gestatten.
- 2 Ausnahmen können mit Bedingungen oder Auflagen verbunden werden, befristet sein oder als widerrufbar erklärt werden.

Art. 13

Hängige Verfahren

Die beim Inkrafttreten dieses Reglementes vor dem Gemeinderat hängigen Verfahren sind nach dem neuen Recht zu entscheiden.

Art. 14

Aufhebung von Vorschriften

Mit dem Inkrafttreten dieses Reglementes wird das Strassenreglement vom 19. Juli 1974 aufgehoben.

Art. 15

Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement tritt mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

Eschenbach, 2. Dezember 2001

Namens des Gemeinderates

Der Gemeindepräsident:
Peter Muff

Der Gemeindeschreiber:
Anton Christen

Von den Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Eschenbach an der Urnenabstimmung vom 2. Dezember 2001 beschlossen.

Vom Regierungsrat des Kantons Luzern genehmigt am 8. Juni 2004 / RRB Nr. 668.

Anhang I Strassenreglement der Gemeinde Eschenbach: Finanzierung und Beiträge

Gemeindestrassen			Güterstrasse durch Gemeinde erstellt	Güterstrassen in Besitz von Strassengossenschaften oder in Privatbesitz			Privatstrassen
1. Klasse	2. Klasse	3. Klasse		1. Klasse	2. Klasse	3. Klasse	

Plandarstellung

Bau

Grundeigentümerbeiträge	0 % Art. 5	25-50 % Art. 5	50-75 % Art. 5	20 % Art. 7				
Gemeindebeiträge					25-40 % des kant. Beitrages Art. 8 *	25-40 % des kant. Beitrages Art. 8 *	25-40 % des kant. Beitrages Art. 8 *	sofern öffentliches Interesse Art. 9

* Zu Art. 8

Die Gemeindebeiträge an den Bau, den baulichen Unterhalt und die Erneuerung sind auch dann zu bezahlen, wenn der Kanton keinen Beitrag leistet.
(RRB Nr. 668 vom 8. Juni 2004)

Unterhalt betrieblich

Grundeigentümerbeiträge	0 % Art. 6	0 % Art. 6	0 % Art. 6	0 % Art. 7				
Gemeindebeiträge					20 % Art. 8 *	20 % Art. 8 *	20 % Art. 8 *	sofern öffentliches Interesse Art. 9

baulich

Grundeigentümerbeiträge	0 % Art. 6	0 % Art. 6	0 % Art. 6	20 % Art. 7				
Gemeindebeiträge					40 % des kant. Beitrages Art. 8 *	40 % des kant. Beitrages Art. 8 *	25-40 % des kant. Beitrages Art. 8 *	sofern öffentliches Interesse Art. 9

Erneuerung

Grundeigentümerbeiträge	0 % Art. 6	25-50 % Art. 6	50-75 % Art. 6	20 % Art. 7				
Gemeindebeiträge					40 % des kant. Beitrages Art. 8 *	40 % des kant. Beitrages Art. 8 *	25-40 % des kant. Beitrages Art. 8 *	sofern öffentliches Interesse Art. 9

Anhang II
Beilage Strassenreglement Gemeinde Eschenbach:
Übersicht Strassengesetz (StrG) vom 21. März 1995 und Strassenverordnung (StrV)
vom 19. Juni 1995 des Kantons Luzern

	Kantonsstrassen	Gemeindestrassen	Güterstrassen	Privatstrassen
Definition	<ul style="list-style-type: none"> • bildet mit Nationalstrasse das übergeordnete Strassennetz; • dienen dem überregionalen Verkehr • (§ 6 Abs. 1, StrG) 	<ul style="list-style-type: none"> • vorwiegend für Verkehr innerhalb der Gemeinden und Erschliessung des Siedlungsgebietes; • können Verbindungen zu Strassen einer übergeordneten Kategorie bilden und dem Regionalverkehr dienen (§ 7 Abs. 1, StrG) 	<ul style="list-style-type: none"> • Strassen und Bewirtschaftungswegen, die landwirtschaftliche Liegenschaften, offenes Land, Wälder und Alpen erschliessen; • dienen vorwiegend der Land und Waldwirtschaft (§ 8 Abs. 1, StrG) 	<ul style="list-style-type: none"> • dienen der Erschliessung des Baugebietes; • sind nicht dem Gemeindegebrauch gewidmet; • können durch Dienstbarkeiten oder durch öffentliche Erklärungen einer beschränkten Nutzung zur Verfügung gestellt werden (§ 9, StrG)
Zuständigkeit zur Einreichung	<ul style="list-style-type: none"> • Grosse Rat (§ 10 Abs. 1a, StrG) 	<ul style="list-style-type: none"> • Gemeinde (§ 10 Abs. 1b, StrG) 	<ul style="list-style-type: none"> • Gemeinde (§ 10 Abs. 1b, StrG) 	<ul style="list-style-type: none"> • Gemeinde (§ 10 Abs. 1b, StrG)
Klassen	<ul style="list-style-type: none"> • Regierungsrat kann in einer Verordnung verschiedene Klassen festlegen und die Kantonsstrassen einteilen (§ 6 Abs. 2 StrG) 	<ul style="list-style-type: none"> • Gemäss Verordnung zum Strassengesetz (StrV) können die Gemeinden in einem Reglement für folgende Klassen namentlich den Ausbau, den Unterhalt und die Finanzierung regeln: <ul style="list-style-type: none"> • 1. Klasse: vorwiegend für den Verkehr zwischen Gemeinden, Verbindung zu Gemeindeteilen, sowie Anschluss an Kantonsstrassen, vielfach Achsen des öffentlichen Verkehrs (§ 1 Abs. 2; StrV) • 2. Klasse: vorwiegend für Verkehr innerhalb der Gemeinden, für Groberschliessung und Anschluss von Quartieren an übergeordnete Strassen; überwiegend Sammelfunktion und sind i.d.R. nutzungs- und verkehrsorientiert, können Achsen des öffentlichen Verkehrs sein (§ 1 Abs. 3, StrV) • 3. Klasse: Feinerschliessung von Quartieren; münden in verkehrs- und nutzungsorientierte Gemeindestrassen; überwiegend Erschliessungsfunktion und i.d.R. nutzungsorientiert (§ 1 Abs. 4, StrV) 	<ul style="list-style-type: none"> • Gemäss Verordnung zum Strassengesetz (StrV) können die Gemeinden in einem Reglement für folgende Klassen namentlich den Ausbau, den Unterhalt und die Finanzierung regeln: <ul style="list-style-type: none"> • 1. Klasse: dienen vorwiegend Land- und Waldwirtschaft; erschliessen grössere Gemeindeteile; können Bedeutung für Tourismus- und Freizeitverkehr haben (§ 2 Abs. 2, StrV) • 2. Klasse: i.d.R. lastwagenfähbare Strassen, die einzelne oder mehrere landwirtschaftl. Liegenschaften, Alpen oder grössere Flächen von offenem Land oder Wald erschliessen (§ 2 Abs. 3, StrV) • 3. Klasse: i.d.R. nicht lastwagenfähbare Strassen oder Bewirtschaftungswegen mit einer wichtigen Erschliessungsfunktion für Alpen, offenes Land und Wälder (§ 2 Abs. 4, StrV) 	<ul style="list-style-type: none"> • keine Klassen

Erstellung, Hoheit, Eigentum	<ul style="list-style-type: none"> vom Staat erstellt Eigentum des Staates unter seiner Hoheit (§ 43 StrG) 	<ul style="list-style-type: none"> von Gemeinde erstellt unter ihrer Hoheit stehen unter Vorbehalt besonderer Rechtsverhältnisse im Eigentum der Gemeinde (§ 48 Abs. 1 StrG) 	<ul style="list-style-type: none"> von Strassengenossenschaft erstellt unter Vorbehalt besonderer Rechtsverhältnisse im Eigentum der Strassengenossenschaft (§ 54 Abs. 1 StrG) Gemeinderat übt hoheitliche Befugnisse aus (§ 54 Abs. 2 StrG) 	<ul style="list-style-type: none"> von privaten Grundeigentümern oder Strassengenossenschaft erstellt; stehen i.d.R. im Eigentum des Erstellers (§ 54 Abs. 1 StrG) Gemeinderat übt hoheitliche Befugnisse aus (§ 54 Abs. 2, StrG)
Bauprogramm	<ul style="list-style-type: none"> Beschluss des Grossen Rates: Überarbeitung des Bauprogrammes alle 4 Jahre (§ 45 Abs. 1, StrG) 			
Kosten für den Bau <ul style="list-style-type: none"> grundsätzlich Abwälzung 	<ul style="list-style-type: none"> Staat (§ 47 Abs. 1, StrG) bei Ausführung über den erforderlichen Standard hinaus, zahlen Gemeinde oder Private die Mehrkosten (§ 47 Abs. 2, StrG) wo für Bauten/Anlagen, die grosses Verkehrsaufkommen mit sich bringen, Kantonsstrassen zu erstellen oder zu ändern sind, tragen Verursacher ganz oder teilweise die Kosten (§ 47 Abs. 3, StrG) 	<ul style="list-style-type: none"> Gemeinde (§ 51 Abs. 1, StrG) Gemeinde kann Kosten nach dem Perimeterverfahren ganz oder teilweise dem Interessierten überbinden (§ 51 Abs. 2, StrG) wo für Bauten/Anlagen mit grossem Verkehrsaufkommen neue Gemeindestrassen nötig sind, übernimmt Verursacher ganz oder teilweise die Kosten (§ 51 Abs. 3, StrG) 	<ul style="list-style-type: none"> Strassengenossenschaft (§ 57 Abs. 1, StrG) Gemeinderat verteilt Kosten nach Perimeterverfahren auf interessierte Grundeigentümer, sofern keine Einigung eintritt (§ 57 Abs. 3 StrG) erstellt Gemeinde als Eigentümerin eine Güterstrasse, so sind interessierte Grundeigentümer im Perimeterverfahren mit mind. 10% im Berggebiet, 15% in voralpiner Höhenzone und 20% im Tal an Baukosten zu beteiligen (§ 57 Abs. 4, StrG) 	<ul style="list-style-type: none"> interessierte Grundeigentümer (§ 61 Abs. 1, StrG) Gemeinderat verteilt Kosten nach Perimeterverfahren auf interessierte Grundeigentümer, sofern keine Einigung eintritt (§ 61 Abs. 1 StrG)
<ul style="list-style-type: none"> Beiträge 	<ul style="list-style-type: none"> Kanton kann Beiträge zu Gemeindestrassenbau leisten, wenn Strassen durch ausserordentliche Naturereignisse gefährdet oder beschädigt werden und Kosten weder für Gemeinde noch Grundeigentümer tragbar sind (§ 52 Abs. 1, StrG) der Staatsbeitrag beträgt 10-40% der Baukosten (§ 8 Abs. 2, StrV) Staatsbeitrag nur, wenn Baukosten mind. Fr. 20'000 betragen (§ 8 Abs. 3, StrV) Gemeinden leisten angemessenen Beitrag, wenn sie an Bau von Gemeindestrassen interessiert sind, die nicht in ihrem Gebiet liegen (§ 53 Abs. 1, StrG) 	<ul style="list-style-type: none"> Kanton kann Beiträge zu Gemeindestrassenbau leisten, wenn Strassen durch ausserordentliche Naturereignisse gefährdet oder beschädigt werden und Kosten weder für Gemeinde noch Grundeigentümer tragbar sind (§ 52 Abs. 1, StrG) der Staatsbeitrag beträgt 10-40% der Baukosten (§ 8 Abs. 2, StrV) Staatsbeitrag nur, wenn Baukosten mind. Fr. 20'000 betragen (§ 8 Abs. 3, StrV) Gemeinden leisten angemessenen Beitrag, wenn sie an Bau von Gemeindestrassen interessiert sind, die nicht in ihrem Gebiet liegen (§ 53 Abs. 1, StrG) 	<ul style="list-style-type: none"> Gemeinde leistet Beiträge an Kosten für Güterstrassenbau (§ 57 Abs. 2, StrG) Gemeinde kann Beiträge herabsetzen oder erlassen bei zu hoher Belastung des Grundeigentümers (§ 57 Abs. 5, StrG); Beiträge durch Staat möglich (§ 83 Abs. 2, StrG, Landwirtschaftsgesetz) 	<ul style="list-style-type: none"> Gemeinde kann Beitrag leisten, sofern öffentliches Interesse besteht (§ 61 Abs. 2, StrG)

<p>Zuständigkeit für Strassenunterhalt (betrieblicher und baulicher Unterhalt sowie Erneuerung der Strasse)</p> <ul style="list-style-type: none"> • grundsätzlich 	<ul style="list-style-type: none"> • Staat • Gemeinde innerorts: <ul style="list-style-type: none"> a) Winterdienst auf Trottoirs, Rad- und Gehwegen b) Reinigung der Fahrbahn, Trottoirs, Rad- und Gehwegen c) Grünpflege (§ 80 Abs. 1, StrG) • Unterhalt kann an Gemeinden übertragen werden, Aufwandsentschädigung vom Staat, soweit Gemeinde nicht unterhaltspflichtig (§ 80 Abs. 2, StrG) 	<ul style="list-style-type: none"> • Gemeinde (§ 80 Abs. 1 StrG) 	<ul style="list-style-type: none"> • Strassengenossenschaft (§ 80 Abs. 1, StrG) 	<ul style="list-style-type: none"> • Grundeigentümer (§ 80 Abs. 1, StrG)
<ul style="list-style-type: none"> • Überbinden von Pflichten 	<ul style="list-style-type: none"> • Pflicht zur Reinigung und Schneeräumung des Trottoirs oder Gehweges kann innerorts den Grundstückseigentümern überbunden werden (§ 82 Abs. 2, StrG) 	<ul style="list-style-type: none"> • Pflicht zur Reinigung und Schneeräumung des Trottoirs oder Gehweges kann innerorts den Grundstückseigentümern überbunden werden (§ 82 Abs. 2, StrG) 		
<p>Kosten für Unterhalt</p> <ul style="list-style-type: none"> • grundsätzlich 	<ul style="list-style-type: none"> • Staat • Gemeinde innerorts: <ul style="list-style-type: none"> a) Winterdienst auf Trottoirs, Rad- und Gehwegen b) Reinigung der Fahrbahn, Trottoirs, Rad- und Gehwegen c) Grünpflege (§ 80 Abs. 1, StrG); (§ 82 Abs. 2, StrG) 	<ul style="list-style-type: none"> • Gemeinde (§ 82 Abs. 2, StrG) 	<ul style="list-style-type: none"> • Strassengenossenschaft (§ 82 Abs. 2, StrG) 	<ul style="list-style-type: none"> • Grundeigentümer (§ 82 Abs. 2, StrG)
<ul style="list-style-type: none"> • Abwälzung 	<ul style="list-style-type: none"> • bei Strassen im Eigentum der Gemeinde können die Kosten im Perimeterverfahren ganz oder teilweise den interessierten Grundeigentümern überbunden werden (§ 82 Abs. 2, StrG) • bei Bauten / Anlagen mit grossem Verkehrsaufkommen sind die dadurch entstehenden Kosten des baulichen Unterhalts und der Erneuerung ganz oder teilweise den Verursachern zu überbinden (§ 82 Abs. 6, StrG) 	<ul style="list-style-type: none"> • bei Strassen im Eigentum der Gemeinde können die Kosten im Perimeterverfahren ganz oder teilweise den interessierten Grundeigentümern überbunden werden (§ 82 Abs. 2, StrG) • bei Bauten / Anlagen mit grossem Verkehrsaufkommen sind die dadurch entstehenden Kosten des baulichen Unterhalts und der Erneuerung ganz oder teilweise den Verursachern zu überbinden (§ 82 Abs. 6, StrG) 	<ul style="list-style-type: none"> • bei Strassen im Eigentum der Gemeinde können die Kosten im Perimeterverfahren ganz oder teilweise den interessierten Grundeigentümern überbunden werden (§ 82 Abs. 2, StrG) • bei Bauten/Anlagen mit grossem Verkehrsaufkommen sind die dadurch entstehenden Kosten des baulichen Unterhalts und der Erneuerung ganz oder teilweise den Verursachern zu überbinden (§ 82 Abs. 6, StrG) 	
<ul style="list-style-type: none"> • Beiträge 			<ul style="list-style-type: none"> • Gemeinde leistet Beiträge an Kosten für Unterhalt (§ 82 Abs. 4, StrG) 	<ul style="list-style-type: none"> • Gemeinde kann Kosten für Unterhalt ganz oder teilweise übernehmen, sofern öffentl. Interesse besteht (§ 82 Abs. 5, StrG)

<p>Abstände von Neubauten zu Strassen gem. § 84 Abs. 2, StrG</p>	<p>6 m</p>	<ul style="list-style-type: none"> • 5 m 	<ul style="list-style-type: none"> • 4 m 	<ul style="list-style-type: none"> • 4 m
<p>Abstände von Pflanzen gem. § 86 Abs. 1 StrG</p> <ul style="list-style-type: none"> • ausserhalb der Bauzone • innerhalb der Bauzone 	<p>4 m 2 m</p>	<p>4 m 2 m</p>	<ul style="list-style-type: none"> • öffentliche Strasse: 4 m • private Strasse: 3 m • öffentliche Strasse: 2 m • private Strasse: 1 m 	<p>3 m 1 m</p>
<p>Abstände von Einfriedungen und Mauern</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Einfriedungen/Mauern haben zur Fahrbahn oder einem Radweg einen Abstand von mind. 0.6 m einzuhalten; • sind sie höher als 1.5 m, haben sie bei Kantons- und Gemeindestrassen ausserorts zusätzlich das halbe Mass der Mehrhöhe als Abstand einzuhalten 	<ul style="list-style-type: none"> • Einfriedungen/Mauern haben zur Fahrbahn oder einem Radweg einen Abstand von mind. 0.6 m einzuhalten • sind sie höher als 1.5 m, haben sie bei Kantons- und Gemeindestrassen ausserorts zusätzlich das halbe Mass der Mehrhöhe als Abstand einzuhalten 	<ul style="list-style-type: none"> • Einfriedungen/Mauern haben zur Fahrbahn oder einem Radweg einen Abstand von mind. 0.6 m einzuhalten • sind sie höher als 1.5 m, haben sie bei Kantons- und Gemeindestrassen ausserorts zusätzlich das halbe Mass der Mehrhöhe als Abstand einzuhalten 	<ul style="list-style-type: none"> • Einfriedungen/Mauern haben zur Fahrbahn oder einem Radweg einen Abstand von mind. 0.6 m einzuhalten • sind sie höher als 1.5 m, haben sie bei Kantons- und Gemeindestrassen ausserorts zusätzlich das halbe Mass der Mehrhöhe als Abstand einzuhalten
<p>Definitionen Unterhalt gem. § 79 StrG</p>	<p>Der Strassenunterhalt besteht aus dem betrieblichen und baulichen Unterhalt sowie der Erneuerung der Strasse.</p>	<p>Der betriebliche Unterhalt umfasst die Massnahmen zur Gewährleistung der dauernden Betriebsbereitschaft der Strasse, wie Reinigungs-, Kontroll-, Pflegearbeiten, Winterdienst, Beleuchtung und kleinere Reparaturen zur Erhaltung der Funktionstüchtigkeit.</p>	<p>Der bauliche Unterhalt besteht aus den periodisch wiederkehrenden, umfassenden Massnahmen zur Gewährleistung des ursprünglichen und des erforderlichen Strassenzustandes. Dazu gehören insbesondere grössere zusammenhängende Reparaturen sowie Massnahmen, um die Tragfähigkeit der Strasse zu erhöhen, die Entwässerungsleitungen instandzustellen und die Kunstbauten zu verstärken.</p>	<p>Die Erneuerung umfasst den Ersatz von Strassenabschnitten oder Strassenbestandteilen, sofern durch den baulichen Unterhalt der erforderliche Strassenzustand insgesamt oder in wesentlichen Teilen nicht erreicht werden kann. Umfang, Erscheinung und Bestimmung der Strasse oder einzelner Strassenbestandteile dürfen dabei nicht verändert werden.</p>